

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 33 vom  
11. November 2022**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 11. November 2022 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/534

**Gegenstand:** Weservertiefung

**Begründung:** Die Petentin fordert, die geplante Weseranpassung nicht zu genehmigen, da sich das geplante Vorhaben erheblich negativ auf das Hochwasser- beziehungsweise Sturmflutschutzniveau Bremens auswirke. Insbesondere werden Bauwerksschäden im Bereich Ostertor infolge einer durch die Weseranpassung verursachten Wasserstandserhöhung, einhergehend mit dem Versagen der Hochwasserschutzinfrastruktur (Deiche) befürchtet. Außerdem werden weitere Themen wie die Abholzung alter Bäume und zukünftig und infolge der Weseranpassung bei Hochwasser häufiger am Weserufer treibender Toilettenhäuschen adressiert.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Vorhaben „Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord)“ und „Fahrrinnenanpassung der Außenweser“ wurden 2016 im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der höchsten Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung“ eingestuft. Außerdem wurden sie in den Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen aufgenommen und im Bundeswasserstraßenausbaugesetz aufgeführt (sogenannte gesetzliche Bedarfsfeststellung).

Zuständige Behörde für die Maßnahmen ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Träger des Vorhabens ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. klagte erfolgreich gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zur Weservertiefung (2011), sodass dieser mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. August 2016 aufgehoben wurde.

Am 1. April 2020 trat das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz in Kraft. Mit ihm wurde ein Verfahren geschaffen, mit dem der Neu- oder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur durch Gesetz anstelle eines Verwaltungsaktes zugelassen werden kann. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt beauftragte daraufhin das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee mit der Planung des Vorhabens nach den Regelungen des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes.

Dieses sieht als ersten Schritt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor. In diesem Verfahrensschritt informierte am 11. Mai 2022 das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele der Vorhaben, die Mittel, die erforderlich sind, um die Vorhaben zu verwirklichen und die mit den Vorhaben voraussichtlich verbundenen Auswirkungen.

An die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung schließt nach den Vorschriften des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes das vorbereitende Verfahren als formales Zulassungsverfahren an. Dieses wird von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als zuständige Bundesbehörde betrieben. Das vorbereitende Verfahren umfasst

- die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen,
- ein Anhörungsverfahren sowie
- die Erstellung eines Abschlussberichts.

Erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Zuge des „Vorbereitenden Verfahrens“ wird entschieden, ob die Vorhabenzulassung mittels Planfeststellungsbeschluss (Verwaltungsverfahren) oder durch Maßnahmengesetz (Gesetz durch den Deutschen Bundestag) erfolgen soll.

Rund 86 Prozent der Fläche des Landes Bremen unterliegt einer potenziellen Gefährdung durch Hochwasser und Sturmfluten. Innerhalb dieser gefährdeten Gebiete leben rund 535 000 Menschen. Daher ist der Schutz vor Hochwasser und Sturmfluten eine existentielle Aufgabe Bremens. Jedes Vorhaben – auch die Weseranpassung – wird daher intensiv dahingehend auf Hochwasserneutralität geprüft und entsprechend bewertet.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die für die Beurteilung der Hochwasserneutralität erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel hydraulische Gutachten mit Aussagen zu Vorhaben bedingten Auswirkungen auf die Veränderung von Sturmflutwasserständen, Fließgeschwindigkeiten und Tidenhub) noch nicht vor. Wann diese Unterlagen eingehen werden, ist derzeit nicht bekannt. Aus diesem Grund können aktuell keine Aussagen über mögliche Auswirkungen der geplanten Weseranpassung hinsichtlich der in der Petition genannten Themen getroffen werden.

Damit die von der Petentin vorgebrachten Aspekte bei der weiteren Entscheidungsfindung im Verfahren berücksichtigt werden können, bittet der Ausschuss, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

**Der Ausschuss bittet mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung der FDP-Fraktion, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/422

**Gegenstand:** Verbot von Symbolen der „Grauen Wölfe“

**Begründung:** Der Petent fordert, innerhalb des Bundeslandes Bremen die Verwendung von Symbolen der Gruppierung „Graue Wölfe“ (Bozkurt) in der Öffentlichkeit zu verbieten. Das Verbot solle durch den bremischen Innensenator in Entsprechung zu geltenden Strafvorschriften bezüglich anderer verbotener verfassungswidriger Organisationen im Wege der Rechtsverordnung – etwa im Fall von Rockergruppierungen – durchgesetzt werden. Zur Begründung führt der Petent an, dass die Symbole der „Grauen Wölfe“ für eine faschistische, ultranationalistische und gewaltverherrlichende Ideologie stünden, die auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschlands und des Bundeslandes Bremen keine Daseinsberechtigung haben dürfe. Der türkische Rechtsextremismus stelle eine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Des Weiteren folgten die „Grauen Wölfe“ einer Weltanschauung, die im Widerspruch zur Bremischen Landesverfassung sowie zum Grundgesetz stünde.

Die Petition wird von 2 251 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die „Ülkücü“ (Idealisten) oder auch die „Grauen Wölfe“ sind eine türkisch rechtsextreme Bewegung, der in Deutschland mehrere Dachverbände und eine freie Szene angehören. Um ihre Zugehörigkeit zur „Ülkücü“-Bewegung sowie Gesinnung öffentlich darzustellen, werden im Wesentlichen folgende drei Symbole verwendet:

- Der graue Wolf (Bozkurt),
- Der Wolfsgruß,
- Drei Halbmonde.

In Deutschland führte eine Debatte über ein potenzielles Verbot hiesiger Strukturen der „Grauen Wölfe“ im November letzten Jahres zu einem Bundestagsbeschluss, demzufolge ein Verbot auf Bundesebene geprüft werden soll.

Voraussetzung für ein Untersagen der Benutzung der aufgeführten Symbole wäre ein Verbot des Vereins der „Grauen Wölfe“ auf Basis des Vereinsgesetzes. Aufgrund der länderübergreifenden Tätigkeit der bundesweit agierenden „Grauen Wölfe“ wäre für ein diesbezügliches Vereinsverbot das Bundesministerium des Innern zuständig. Ein lediglich auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen beschränktes Kennzeichenverbot ist nicht möglich, da auf Basis des Vereinsgesetzes nur der Bund ein Verbot des Vereins und damit der Kennzeichen aussprechen darf. Dieser Sachverhalt stellte sich im Zusammenhang mit den angeführten Rockergruppen, wegen der regionalen Struktur anders dar.

Dessen ungeachtet setzt sich der Senat gegen jede Form von Extremismus ein und wird ein bundesweites Verbot der „Grauen Wölfe“ unterstützen, wenn sich die Bundesregierung hierfür entscheidet.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt und unterstützt ausdrücklich das Ansinnen und das Engagement des Petenten und seiner Petition. Jedoch hat der Ausschuss aufgrund der vorliegend nicht gegebenen Zuständigkeit des Landes Bremen auf formeller Ebene keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/545

**Gegenstand:** Abschaffung der GEZ-Gebühren (des Rundfunkbeitrags)

**Begründung:** Der Petent hält den Rundfunkbeitrag für verfassungswidrig und fordert deshalb dessen Abschaffung. Öffentlich-rechtliche Sender finanzierten sich mit den Werbeeinahmen ausreichend selber finanzieren, weshalb kein Grund dafür bestehe, dass die Bürger:innen sie mittels Rundfunkbeiträgen finanzierten. Dies sei mit dem Grundgedanken einer freien und demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar. Stattdessen regt der Petent an, den Rundfunkbeitrag auf freiwilliger Basis zu leisten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk leistet als eine der Säulen des dualen Rundfunksystems einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsbildung und Meinungsfreiheit in Deutschland. Er gewährleistet nicht nur eine unabhängige Grundversorgung der Öffentlichkeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Information und Unterhaltung, er trägt darüber hinaus mit seinen Angeboten auch zur Meinungsvielfalt und zum Erhalt der Demokratie bei. Dabei ist insbesondere der Gedanke der Vielfalt zu beachten, der neben der Darstellung verschiedener Ansichten und Meinungen gerade auch in der Darstellung regionaler und lokaler Bezüge im Rundfunk zum Ausdruck kommt.

Ziel des Rundfunkbeitrags ist nicht die Bezahlung konkret in Anspruch genommener Angebote, sondern eine durch alle Haushalte erbrachte Schaffung einer Finanzierungsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Diese korreliert mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Bürger:innen, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Allein diese Möglichkeit zur Nutzung begründet die Beitragspflicht, weil selbst diejenigen, die die öffentlich-rechtlichen Angebote wenig oder gar nicht nutzen, von den Angeboten eines funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems profitieren können. Zudem trägt der öffentlich-rechtliche Rundfunk als eine der Säulen des dualen Rundfunksystems wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in einem Gemeinwesen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gewährleistet eine unabhängige Grundversorgung der Öffentlichkeit mit Medieninhalten in den Bereichen Bildung, Kultur, Information und Unterhaltung. Durch seine Angebote sorgt er für Meinungsvielfalt und trägt zum Erhalt der Demokratie bei.

Davon profitieren ebenfalls auch diejenigen, die seine Angebote nicht selbst nutzen. Insofern beruht die nutzungsunabhängige Beitragspflicht auf Grundprinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist Ausfluss des Solidarprinzips.

Aufgrund dieser herausgehobenen Rolle der Rundfunkangebote für die Meinungsvielfalt ist die Sicherung einer verlässlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Rundfunkbeiträge auch weiterhin notwendig, um eine ausreichende Meinungsvielfalt in Deutschland zu bewahren. Dies gewährleistet das duale System aus privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern. Die ausschließliche Werbefinanzierung aller Rundfunkangebote führt nämlich dazu, dass auf Kosten der Meinungsvielfalt besonders massenattraktive Inhalte bevorzugt werden. Auch ist der private Medienmarkt von einem erheblichen Konzentrationsdruck geprägt, der eine weitere Gefahr für die Meinungsvielfalt bildet. Insofern hat das Internet Monopolisierungstendenzen weiter begünstigt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gewährleistet angesichts dieser Gefahren für die Meinungsvielfalt, dass sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten und die Wirklichkeit nicht verzerren, den Bürger:innen verfügbar sind. Er bildet insofern ein notwendiges ausgleichendes Element zu privaten Angeboten, die ebenfalls Teil des dualen Rundfunksystems in Deutschland sind.

Die Einführung eines nutzungsabhängigen Rundfunkbeitrages widerspräche der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, weil eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen ist. Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. März 2014 festgestellt. Danach muss eine Finanzierung vermieden werden, die sich nachteilig auf die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Programme auswirken kann. Die Rundfunkanstalten dürfen dabei nicht darauf verwiesen werden, sich die erforderlichen Mittel für eine funktionsgerechte Ausstattung vorrangig „auf dem Markt“ zu beschaffen, weil dies tendenziell zu einer Abhängigkeit von Einschaltquoten und damit zu einer Ausstrahlung vermehrt massenattraktiver Sendungen führte, was zulasten der Breite des Programmangebotes ginge.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/107

**Gegenstand:** Erhebung des Rundfunkbeitrags

**Begründung:** Der Petent regt an, die Satzung von Radio Bremen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge daraufhin zu überprüfen, ob sie mit Bundesrecht und insbesondere mit den Grundrechten vereinbar sei. Der Rundfunkbeitrag sei, da er wohnungsgebunden erhoben werde, quasi für alle volljährigen Personen verpflichtend und damit als „steuerähnlich“ anzusehen. Eine Satzung zum Einzug einer steuerähnlichen allgemeinen Pflichtabgabe, die nicht mehr an eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Sachverhalt gebunden sei, stelle die direkte Fortführung von Bundesrecht dar und müsse deshalb auf Bundesrecht zurückführbar sein. Die Satzung, die seit 2013 nicht geändert worden sei, betreffe nicht die Allgemeinheit, weil sie die Satzung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sei. Die zwangsweise Erhebung des Rundfunkbeitrags er-

fülle den Tatbestand der Enteignung, die nur gegen eine Entschädigung zulässig sei. Außerdem bestünden datenschutzrechtliche Probleme im Hinblick auch auf die für Wohngemeinschaften geltende Regelung über die gesamtschuldnerische Haftung für den Rundfunkbeitrag. Die Petition wird von 21 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatskanzlei sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wesentlich für die Argumentation des Petenten ist die Annahme, dass der Rundfunkbeitrag eine „steuerähnliche“ Abgabe sei. Diese Annahme ist falsch. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag handelt.

Beiträge als öffentlich-rechtliche Abgabe zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Möglichkeit der Benutzung besonderer Einrichtungen oder der Ausnutzung besonderer Vorteile zur Verfügung gestellt werden. Sie werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung erhoben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Rundfunkbeitrag. Er wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen und dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch wenn Rundfunk von fast allen Personen empfangen werden kann und die Abgabe deshalb von einer Vielzahl von Abgabepflichtigen entrichtet werden muss, verliert sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Charakter einer Sonderlast und eines Beitrags und wird damit nicht zur Steuer. Denn sie wird für die jeweils individualisierbare Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person erhoben; in Ausnutzung dieser Möglichkeit individualisiert sich der konkrete Empfang bei den einzelnen Nutzer:innen.

Da die Gesetzgebungskompetenz für die Sachmaterie des Rundfunkrechts bei den Ländern liegt, sind sie auch zuständig für die Regelung des Rundfunkbeitrags. Sie durften deshalb die Rundfunkanstalten in § 9 Absatz 2 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ermächtigen, die Einzelheiten des Verfahrens zur Erhebung der Rundfunkbeiträge durch Satzung zu regeln. Entgegen der Aussage des Petenten wurde die Satzung von Radio Bremen nach 2013 geändert. Die aktuelle Satzung von Radio Bremen über das Verfahren zu Leistung der Rundfunkbeiträge datiert vom 29. Dezember 2016.

Rechtliche Bedenken gegen die genannte Satzung hat der staatliche Petitionsausschuss nicht. Der Regelungsinhalt der Satzung bewegt sich innerhalb des Rahmens, den § 9 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gesetzt hat. Der Ausschuss kann auch keinen Verstoß gegen Bundesrecht erkennen. Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine entschädigungspflichtige

tige Enteignung, sondern um einen Beitrag, der für die Möglichkeit erhoben wird, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Auch die vom Petenten geltend gemachten Datenschutzbedenken in Bezug auf Wohngemeinschaften teilt der Ausschuss nicht. Nach § 2 Absatz 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag haften mehrere Beitragsschuldner als Gesamtschuldner. Sie sind deshalb wechselseitig im Verhältnis untereinander zur Information und Mitwirkung verpflichtet. Damit korrespondieren die in § 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelten Auskunftspflichten von Personen, die gegebenenfalls als Beitragsschuldner in Betracht kommen. Danach liegt das Risiko, selbst zur Zahlung des Rundfunkbeitrags herangezogen zu werden, wenn keine Angaben zur Beitragspflicht einer anderen Person aus der Wohngemeinschaft gemacht werden, bei den Betroffenen.

Radio Bremen hat mitgeteilt, dass Mitteilungsschreiben von Mitbewohnenden, in denen ein Verweis auf eine Beitragsschuld enthalten ist, im Beitragskonto als Nachweis für ein bestehendes Gesamtschuldverhältnis hinterlegt wird. Die Löschung erfolgt nach dem Löschkonzept des Beitragservice, das darauf ausgelegt ist, alle Daten nach Wegfall aller Aufbewahrungsgründe automatisch zu löschen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/127

**Gegenstand:** Kein Windrad am Bultensee

**Begründung:** Der Petent richtet sich gegen die Genehmigung eines Windrades am Bultensee. Er argumentiert, dass der Wechsel von einem einer mittlerweile insolventen Firma bewilligten Windrad der zu einem abweichend dimensionierten Windrad einer nachfolgenden Firma mindestens eine wesentliche Änderung darstelle, was eine Neubeantragung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zur Folge haben müsse. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, seiner Argumentation zu folgen und dementsprechend den Änderungsantrag abzulehnen. Stattdessen sei eine Neubeantragung für das Windrad vom Investor anzufordern.

Die Petition wird von 170 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der vom Petenten aufgeworfenen Fragestellung auseinandergesetzt. Demnach ist die Forderung nach einer Neubeantragung nicht berechtigt und das Erfordernis einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu beanstanden. Festzustellen ist ferner, dass es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine sogenannte gebundene Entscheidung handelt. Das heißt, es besteht für die Antragstellerin ein unabweisbarer rechtlicher Anspruch auf eine Genehmigung, sobald die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wurde im vorliegenden

Fall von der zuständigen Behörde eine dementsprechende Änderungs genehmigung beschieden und der Antragstellerin zu gestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 20/548

**Gegenstand:** Änderung Coronavirus-Testverordnung

**Begründung:** Der Petent schlägt vor, dass die Regelungen zum Corona-Antigen-Test (Schnelltest) auf Betreiben des Senats auf Bundesebene wie folgt geändert werden:

1. Mit einer roten Kachel auf der Corona-Warn-App solle ein Test in einem zertifizierten Testzentrum kostenlos sein. Grundsätzlich für alle, mindestens aber für Menschen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. In der Corona-Warnapp solle eine entsprechende Funktion im Sinne eines „Gutscheins“ für einen Schnelltest eingestellt werden.
2. Die zurzeit geltenden Regelungen sagten, dass Kontaktpersonen von über Sechzigjährigen für den Schnelltest drei Euro zahlen müssten. Diese Regelung solle so geändert werden, dass Therapeut:innen (Physio-, Ergo-, Psycho- und Logotherapie) den Schnelltest einmal wöchentlich kostenlos durchführen lassen könnten, da man davon ausgehen kann, dass sie häufig Menschen über 60 Jahre behandeln müssten. Für Patient:innen ab 60 Jahren in therapeutischen Praxen solle der Test pro Behandlung, höchstens aber einmal in der Woche, kostenlos sein. Der Nachweis solle der Behandlungsplan der Praxis sein. Diese Regelung solle auch für alle Menschen und deren erforderlichen Begleitpersonen (zum Beispiel bei Kindern) gelten, die eine orthopädische Praxis aufsuchen müssten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die in der Petition vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Durch die aktuell vorherrschende und sehr ansteckende Omikron-Variante kommen die Bürger:innen häufig in Kontakt mit dem Virus und erhalten eine rote Warnmeldung durch die Corona-Warn-App. Ein tatsächliches Infektionsrisiko ist dabei nicht zwangsläufig gegeben. Die technische Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Funktion wird ebenfalls in Frage gestellt. Würde dem Vorschlag gefolgt werden, müsste der Gutschein, nachdem er angewendet wurde, aus der App entfernt werden, um eine Mehrfachnutzung des Gutscheins zu verhindern. Falls eine Person den Gutschein umgehend nach der Freischaltung der Funktion nach Auslösen einer Warnmeldung durch Dritte nutzt, kann die Inkubationszeit unter Umständen noch nicht vorüber oder die Viruslast zu niedrig zu sein. Entsprechend würde sich unerkannt eine Infektionskette bilden und frühestens bei einem symptomatischen Verlauf der ursprünglichen Kontaktperson durch einen erneuten Test entdeckt werden. Eine effektive Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus kann so nicht sichergestellt werden.

Der zweite Vorschlag ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fokussierten Schutzes der vulnerablen Personengruppen vor einer Infektion zwar zu begrüßen, aber bereits mit den vorgeschriebenen Hygienekonzepten der jeweiligen Therapiepraxen abgedeckt. Eine universelle Lösung scheint unter diesem Gesichtspunkt nicht geeignet zu sein, da die unterschiedlichen Praxen auf diverse Arten das Infektionsrisiko mindern.

**Eingabe-Nr.:** L 20/550

**Gegenstand:** Druckerzeugnisse an Re-Commerce-Unternehmen

**Begründung:** Der Petent fordert, die Bremer Behörden sollten verpflichtet werden, zur Vernichtung anstehende Druckerzeugnisse – insbesondere Bücher – an ein Re-Commerce-Unternehmen oder Ähnliches abzugeben. Druckerzeugnisse – und insbesondere Bücher – gehörten nicht in den Müll entsorgt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Festzustellen ist, dass die bremische Verwaltung keine Druckerzeugnisse zu kommerziellen Zwecken produziert. Von daher wäre die Verwendung in einem Re-Commerce-Unternehmen nicht die mögliche Verwendung.

Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse werden vorwiegend für interne Zwecke, die Gremienarbeit, zur Informationsweitergabe an Bürger:innen und für die Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Wenn Broschüren überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, sind damit ältere Ausgaben auch überholt.

In der Regel werden Exemplare der hergestellten Informationsschriften auch kostenfrei an Bibliotheken abgegeben, sodass auch für historische Zwecke überholte Informationen dort archiviert werden können.

Vor diesem Hintergrund wird an der Zuführung nicht mehr aktueller Druckerzeugnisse an die Altpapiersammlung nichts geändert werden

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/435

**Gegenstand:** Eingabe aus der Sprechstunde Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt (JVA). Mit der Petition beschwert sich der Petent über

1. den Umstand, dass es in den Hafträumen nur Kaltwasser gebe und auch die Duschen oftmals nicht über warmes Wasser verfügten;
2. die Freistundenregelung, nach der die Wahl zwischen Teilnahme an der Freistunde oder dem Einschluss im Haftraum besteht;
3. zu hohe Telefonkosten und zu geringe Telefonmöglichkeiten bei einer Telefonzelle für einen Flur;
4. die fehlende Möglichkeit von Langzeitbesuchen wegen der Coronapandemie;

5. den Ausfall von Freizeitmöglichkeiten und vermehrte Einschlüsse wegen Personalmangels und hinreichend Vollzugsbeamt:innen und Beamt:innen vor Ort bei Besuch;
6. die vom Petenten als unhygienisch empfundene Arbeit von drogenabhängigen Insassen in der Küche und
7. die Weigerung der Beamt:innen, Rechtsgrundlagen für Eingriffe auf Nachfrage zu benennen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu 1) Aufgrund der baulichen Gegebenheiten in den Hafthäusern I und II verfügen die Hafträume dort nur über kaltes Wasser. Im Rahmen der Sanierung der Hafthäuser I und II werden dort sämtliche Hafträume mit Kalt- und Warmwasser ausgestattet.

Es ist nach Aussage der JVA unzutreffend, dass Duschen häufig nicht über warmes Wasser verfügen. Die Hafthäuser sind mit neuen Heizungsanlagen ausgestattet, über die auch die Warmwasserversorgung erfolgt.

Zu 2) Die aktuelle Freistundenregelung ist zutreffend dargestellt. Die Bediensteten können während der von ihnen beaufsichtigten Freistunde gleichzeitig lediglich eine geringere Präsenz auf der jeweiligen Vollzugsgruppe leisten. Aufgrund dieser geringeren Präsenz wurden in der Vergangenheit vermehrt Übergriffe unter den Gefangenen verzeichnet. Zur Verhinderung der Ausübung oder Androhung von Gewalt der Gefangenen untereinander wird die Freistundenregelung derzeit als erforderlich erachtet.

Zu 3) Der aktuelle Telefontarif hält sich im Rahmen marktgerechter Preisgestaltung. Bei der Ermittlung der marktgerechten Preisgestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Gefangenen-Telefonie andere Anforderungen an einen Anbieter stellt als das Angebot von Telefondienstleistungen für Kund:innen in Freiheit. Insoweit ist eine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und zu warten. Zudem bringen die spezifischen Belange des Strafvollzugs Anforderungen mit sich, die zu einer Erweiterung des Leistungsumfangs und damit üblicherweise zu einer Erhöhung der mit der Dienstleistung verbundenen Kosten führen, so dass die Kosten für die Telefonnutzung in Haft höher ausfallen als in Freiheit.

Die Vollzugsabteilungen des geschlossenen Vollzugs in den Hafthäusern I und II verfügen aufgrund der baulichen und technischen Gegebenheiten nur über ein Flurtelefon, welches außerhalb der Einschlusszeiten frei zugänglich und mit einem Telio-Konto genutzt werden kann. Darüber hinaus besteht in dringenden Angelegenheiten die Möglichkeit der Nutzung eines anstaltseigenen Mobiltelefons oder des Festnetztelefons im Büro der Bediensteten. Auch während der Einschlusszeiten steht es Gefangenen frei, in dringenden Angelegenheiten, namentlich zum Beispiel bei schweren Erkrankungen von Familienangehörigen, einen Telefonbedarf anzumelden. Im Rahmen der anstehenden Sanierungen der Hafthäuser I und II werden dort sämtliche Hafträume mit eigenen Telefonen ausgestattet.

- Zu 4) Die Wahrnehmung eines Impfangebotes ist auch für die Insassen einer JVA eine freiwillige Entscheidung. Bremen hat bereits beginnend im Mai 2021 den Häftlingen durchgehend Impfungen ermöglicht. Trotz vielfältiger (auch fremdsprachiger) Informationen und Anreize, ist die Impfquote der Insassen deutlich niedriger als die in Bremen übliche. Hauptursache hierfür ist laut Auskunft der JVA die Fluktuation der Häftlinge. Gleichzeitig ist der Gesundheitsgrundzustand der Häftlinge durchschnittlich schlechter als der einer altersgemäß vergleichbaren Gruppe in Freiheit. In der JVA besteht das besondere Bedürfnis, dass Krankenhausaufenthalte auf nur medizinisch notwendige Fälle begrenzt werden müssen, da auch im Falle eines solchen Aufenthalts außerhalb der JVA weiterhin eine personalintensive Bewachungsnotwendigkeit besteht. Vor diesem Hintergrund besteht, wie in der Pandemiebekämpfung allgemein üblich, zurzeit ein Bedarf nach Kontaktbeschränkungen, um die JVA nicht zu überlasten und die als vulnerabel zu betrachtende Gruppe der Insassen zu schützen. Von diesen Beschränkungen sind auch die nach § 26 Absatz 4 Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) möglichen Langzeitbesuche betroffen. Analog zu den Entwicklungen in Massenunterkünften, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ist die Anstalt bestrebt, lageabhängig diese Kontaktbeschränkungen, im Geleitzug mit den genannten Einrichtungen, sobald wie möglich aufzuheben.
- Zu 5) Vereinzelt kann es erforderlich sein, dass aufgrund anderweitiger Bindung des Personals einzelne Vollzugsgruppen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kurzfristig unter Verschluss genommen werden müssen. Eine entsprechende Personalbindung kann insbesondere ungeplant durch die besondere Betreuung von psychisch auffälligen Gefangenen entstehen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht und dort überwacht werden müssen oder durch die zunehmenden und zum Teil zeitgleich zu erfolgenden Bewachungen von Gefangenen, die in ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs eingeliefert werden müssen.
- Zu 6) Der Strafvollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 BremStVollzG). Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin (§ 3 Absatz 2 BremStVollzG). Die vorgenannten Grundsätze gelten ohne Differenzierung zwischen Suchtmittelabhängigen und nicht Suchtmittelabhängigen. Es liefe den vorgenannten Grundsätzen zuwider, wenn Suchtmittelerkrankte von bestimmten Tätigkeiten pauschal ausgeschlossen würden. Bei dem Empfinden des Petenten handelt es sich vielmehr um einen subjektiven Eindruck.
- Zu 7) Zu der Aussage, dass Bedienstete die Benennung von Rechtsgrundlagen verweigern, wird weder Zeit noch Ort noch Inhalt einer etwaigen Verweigerung benannt. Auch wurde diese vom Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht konkretisiert. Insofern ist die Vorhaltung zu pauschal gehalten, um dieser nachgehen zu können.

**Eingabe-Nr.:** L 20/437

**Gegenstand:** Eingabe aus der Sprechstunde Justizvollzugsanstalt 18

**Begründung:** Der Petent ist zum Zeitpunkt der Eingabe Insasse der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA). Mit seiner Eingabe beschwert sich der Petent über

1. die Auswahl von Medikamenten durch den Anstaltsarzt,
2. ein vorgeblich unzuverlässiges Anmeldeverfahren im ärztlichen Dienst,
3. eine fehlende Lohnfortzahlung bei Krankschreibung durch den Anstaltsarzt (mit Ausnahme von Arbeitsunfällen) und
4. die Höhe der an die Insassen gezahlten Löhne.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

- Zu 1) In der JVA werden Arzneimittel nach medizinischer Indikation ausgegeben. Unverträglichkeiten werden, sofern sie von Gefangenen vorgebracht werden, entsprechend berücksichtigt. Bei Schmerzmitteln erfolgt im Rahmen der Therapiefreiheit des Anstaltsarztes vorzugsweise die Vergabe von Zäpfchen statt Tabletten, soweit deren medizinische Indikation vergleichbar ist. Die Vergabe von Zäpfchen soll einem Horten beziehungsweise einer Weitergabe von Arzneimitteln entgegenwirken.
- Zu 2) In der JVA Bremen finden werktäglich Arztvisiten durch den Anstaltsarzt und/oder die Anstaltsärztin statt. Jedem Gefangenen steht es frei, sich bei Beschwerden zur Arztvisite anzumelden. Die medizinische Versorgung wird vollumfänglich gewährleistet. Eine etwaige Unzuverlässigkeit des Anmeldeverfahrens kann der Ausschuss nicht konstatieren. Im Falle der Indikation zur Vorstellung bei einem Facharzt werden Gefangene im Vergleich zu Nichtinhaftierten weder bevorzugt noch benachteiligt. Auf die Terminvergabe von Fachärzten hat die JVA jedoch keinen Einfluss.
- Zu 3) Für eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht weder landesrechtlich noch bundesrechtlich eine gesetzliche Grundlage. Die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit ist damit Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitsentgelt, sodass keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Eine etwaige Änderung obliegt dem Gesetzgeber.
- Zu 4) Die Höhe der Vergütung steht nicht im Ermessen der JVA, sondern ist gesetzlich geregelt. Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind zur Bemessung der Vergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). Eine Änderung beziehungsweise Erhöhung der Eckvergütung wäre eine Entscheidung, die der Gesetzgeber zu treffen hätte.

**Eingabe-Nr.:** L 20/549

**Gegenstand:** Entgeltverzicht Datennutzungsgesetz

**Begründung:** Der Petent führt an, dass das Landesamt GeoInformation Bremen und das Vermessungs- und Katasteramt beim Magistrat

der Stadt Bremerhaven sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Bremen und Bremerhaven für die Nutzung von Daten nach dem Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors Entgelte verlangten (§ 10 Absatz 4 Datennutzungsgesetz). Der Petent fordert, dass zukünftig keine Behörde Bremens Entgelte für die Nutzung von Daten nach dem Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors verlangen solle.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent nimmt Bezug auf das Datennutzungsgesetz, das die öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen verpflichtet, ihre Daten konzeptionell und standardmäßig offen bereitzustellen. § 10 Datennutzungsgesetz führt den Grundsatz der Unentgeltlichkeit ein, wonach die Nutzung dieser Daten grundsätzlich unentgeltlich ist.

Die Unentgeltlichkeit gilt für die Nutzung hochwertiger Datensätze (§ 10 Absatz 3 Datennutzungsgesetz). Die Definition, welche Datensätze als hochwertige Datensätze anzusehen sind, obliegt der Europäischen Kommission (Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie [EU] 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors). Hierfür liegt ein Entwurf vor, der jedoch weder in Kraft getreten noch wirksam ist.

Von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit lässt § 10 Absatz 2 Datennutzungsgesetz für die nicht als hochwertig eingestuften Datensätze eine Ausnahme für öffentliche Stellen zu, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken. Aufgrund der allgemein angespannten Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen und der aktuellen auch finanziellen Herausforderungen machen das Landesamt Geoinformation Bremen, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Bremen und in Bremerhaven von dieser Ausnahme Gebrauch.

Zukünftig werden auch die vom Petenten benannten öffentlichen Stellen, insbesondere das Landesamt Geoinformation Bremen und das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, ihre hochwertigen Datensätze unentgeltlich bereitstellen. Voraussetzung hierfür ist der Erlass eines Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission mit einer Liste der hochwertigen Datensätze.